

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 232 Kommunalaufsicht, hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung, S. 257
 233 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Geschwister Joachim und Gabriele Berg Stiftung“ mit Sitz in Bielefeld, S. 260

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 234 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§10 LZG NRW), S. 260
 235 Aufgebot einer Sparkassensurkunde, S. 261
 236 Aufgebot einer Sparkassensurkunde, S. 261
 237 Aufgebot einer Sparkassensurkunde, S. 261
 238 Kraftloserklärung einer Sparkassensurkunde, S. 261
 239 Kraftloserklärung einer Sparkassensurkunde, S. 261

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**232 Kommunalaufsicht,
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

Delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung
 zwischen
 dem

Kreis Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford,
 vertreten durch den Landrat Herrn Jürgen Müller

und

der

Hansestadt Herford, Rathausplatz 1, 32052 Herford,
 vertreten durch den Bürgermeister Herrn Tim Kähler

wird gem. §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Regelung der ÖPNV-Aufgabenträgerschaft und für Zwecke der zukünftigen Zusammenarbeit als Aufgabenträger geschlossen:

Präambel

Die Stadt Herford strebt die Übernahme der Aufgabenträgerschaft und Finanzierungsverantwortung für den Ortsverkehr im Stadtgebiet Herford nach § 4 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen - ÖPNVG NRW - an und hat dazu einen Antrag auf Übertragung der Aufgabenträgerschaft beim Kreis

Herford gestellt. Der Kreis Herford hat diesen geprüft und ist bereit seine Übertragung auf vertraglicher Grundlage vorzunehmen. Die Parteien sind einig, dass mit der Übertragung Strukturen geschaffen werden sollen, welche die Zuständigkeit und Finanzierungsverantwortung zwischen den Parteien bis zum gesetzlichen Übergang der Aufgabenträgerschaft nach § 3 ÖPNVG NRW auf die Stadt regeln.

Hierzu vereinbaren der Kreis und die Stadt Folgendes:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Der Kreis Herford überträgt der Stadt Herford gem. § 4 Abs. 1 ÖPNVG NRW ab dem Inkrafttreten der Vereinbarung nach § 8 Abs.2, frühestens jedoch zum 01.01.2023, die Zuständigkeit zur Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) für den Ortsverkehr nach Abs. 2 zur selbständigen und eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung i.S.d. § 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GKG NRW. Es wird klargestellt, dass die Verkehre von der Übertragung der Aufgabenträgerschaft nicht erfasst sind, die nach Abs. 2 hiervon ausgenommen sind.

(2) Ortsverkehr im Sinne dieser Vereinbarung sind Linien, die der Feinerschließung der Stadt Herford dienen. Der Feinerschließung dienen solche Linien, deren End- und Anfangspunkte (oder die ausschließlich) auf dem Gebiet der Stadt Herford gelegen sind und einen Verknüpfungspunkt untereinander, wie auch zum übergeordneten Regionalverkehr haben. Gleiches gilt für neue Mobilitätsformen, deren Bedienungsgebiet sich ebenfalls nur auf das Stadtgebiet Herford beschränkt und entsprechend ausschließlich Ver-

kehrbedürfnisse innerhalb des Stadtgebietes befriedigen. Abweichend davon gilt auch der Verkehr der S 5 als Ortsverkehr im Sinne dieser Vereinbarung.

Die Aufgabenübertragung nach § 4 ÖPNVG NRW auf die Stadt Herford ab dem 01.01.2023 bezieht sich daher auf die folgenden bereits vorhandenen bzw. konkret geplanten Ortsverkehre gem. §§ 42 bis 44 PBefG:

a) Stadtbus Herford

- S1 Eickum - Herringhausen - Alter Markt - Klinikum
- S2 (Bahnhof-) Alter Markt - Elverdissen
- S3 Falkendiek - Alter Markt - Glumke
- S4 Alter Markt - Helmholtzstraße - Erika-Friedhof-Alter Markt
- S5 Tierpark - Alter Markt - Schobeke / Ahmsen
- S6 Dieselstraße - Otterheider Weg - Alter Markt - Klinikum
- S11 Alter Markt - Bahnhof-Klinikum

b) Anruf-Sammel-Taxi-Verkehr Herford

c) Schüler Linien 420, 421

Die Stadt Herford ist zudem auch für neue Ortverkehre und für neue Bedienformen Aufgabenträger, wenn und soweit diese die Anforderungen des Satzes 1 erfüllen.

Von der Aufgabenübertragung nach § 4 ÖPNVG NRW ist bzw. sind insbesondere ausdrücklich nicht umfasst der in das Gebiet der Stadt Herford ein- und ausbrechende Regionalverkehr, der Stadtbus Bünde, der Bürgerbus Spenge oder die Discobusse. Hier bleibt der Kreis Herford Aufgabenträger.

(3) Der Kreis Herford überträgt der Stadt Herford nach § 4 ÖPNVG NRW für den Ortsverkehr auch die Interventionsbefugnis als zuständige Behörde i.S.d. Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zur Durchführung von Direktvergaben sowie der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (öDA) in Bezug auf die in Abs. 1 und 2 genannten Verkehrsdienste, die mit der Zuständigkeit nach § 8 Abs. 3 PBefG i. V. m. § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW verbünden sind. Übertragen sind hiernach:

- das Recht zur Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren zur Erteilung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten nach Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. § 108 GWB sowie §§ 8a, 8b PBefG einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung nach § 8a Abs. 2 PBefG und ggf. der Verteidigung der Vergabe in gerichtlichen Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungsverfahren, wobei die Stadt Herford die rechtliche Zulässigkeit der Vergabeverfahren in eigener Verantwortung sicherstellen wird

- das Recht zur Vergabe von öDA nach Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste
- die Befugnis zur Gewährung von Ausgleichsleistungen auf Basis (zu) vergebender öDA nach Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007
- die Befugnis zur Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten zur Abgeltung der von ihm auf Basis eines ÖDA vergebenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen
- das Recht zur Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren jedweder Art, insbesondere an Genehmigungsverfahren, an auf Entbindungen nach § 21 Abs. 4 PBefG sowie auf Zustimmungen nach §§ 33, 39, 40 PBefG gerichteten Verfahren, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch den gemeinwirtschaftlichen Betrieb der umfassten Verkehrsdienste einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen.

(4) Über die Art und Weise der Wahrnehmung der übernommenen, vorstehenden Aufgaben und der Ausübung der übertragenen vorstehenden Befugnisse entscheidet die Stadt Herford nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen

eigenverantwortlich. Die Stadt Herford wird den Kreis Herford über entsprechende Maßnahmen und insbesondere die Ausgestaltung und nachträgliche Änderung der verkehrlichen Angebote vorab mit der Möglichkeit zur Stellungnahme frühzeitig in Kenntnis setzen und auf mögliche rechtliche, wie tatsächliche Wechselwirkungen- und Effekte auf die in der Zuständigkeit des Kreises Herford liegenden Verkehre hinweisen. Eine Zustimmung des Kreises Herford ist erforderlich, wenn betriebliche Verknüpfungen mit den Regionalverkehren bestehen und wirtschaftliche Auswirkungen auf die Einnahmesituation der Regionalverkehre zu besorgen sind.

(5) Das Recht zum Erlass von Allgemeinen Vorschriften nach Art. 3 Abs. 2 und 3 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 verbleibt auf den von Abs. 1 und 2 von der Übertragung umfassten Linien auch für den Zeitraum der Aufgabenübertragung im Ortsverkehr gem. § 4 Abs. 1 ÖPNVG NRW unverändert beim Kreis Herford als zuständige Behörde i.S.d. Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Dem Kreis steht es frei, den Geltungsbereich seiner allgemeinen Vorschriften auf den eigenen Zuständigkeitsbereich zu beschränken. Im Fall von allgemeinen Vorschriften, welche auch für den Ortsverkehr gelten und die sich verkehrlich, tariflich o.ä. auch auf diesen auswirken, wird der Kreis die Stadt frühzeitig über den geplanten Erlass informieren und die Stadt um Zustimmung bitten. Die Zustimmung darf versagt werden, wenn hierdurch berechnete Belange der Stadt nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden. Zwischen dem Kreis Herford und der Stadt Herford besteht Einigkeit darüber, dass die Allgemeinen Vorschriften des Kreises Herford soweit sie das Gebiet der Stadt Herford umfassen, zum nächstmöglichen Zeitpunkt und soweit rechtlich möglich dergestalt angepasst werden, dass die Ausreichung von Ausgleichsleistungen auf Basis der Allgemeinen Vorschriften an von der Stadt Herford im Wege der Direktvergabe mit der Erbringung von Verkehrsleistungen im Stadtgebiet betrauten Verkehrsunternehmen steueroptimal (insb. mit Blick auf den steuerlichen Querverbund sowie die Möglichkeit zur umsatzsteuerneutralen Zuführung) möglich wird, wenn und soweit dies nicht zu finanziellen Nachteilen für den Kreis Herford führt. Für den Fall, dass der Kreis Herford den Geltungsbereich seiner Allgemeinen Vorschriften auf den eigenen Zuständigkeitsbereich beschränkt, hat die Stadt Herford das Recht zum Erlass Allgemeiner Vorschriften für ihren Zuständigkeitsbereich.

(6) Für den Zeitpunkt, ab dem die Stadt Herford auch Aufgabenträger nach § 3 ÖPNVG NRW wird, sind die Vertragsparteien einig, dass die Aufgabenträgerschaft für die aus dem Gebiet des Kreises in die Zuständigkeit der Stadt Herford ein- und ausbrechenden Regionalbusverkehre unverändert beim Kreis Herford verbleiben werden. Die Finanzierungsverantwortung nach § 3 wird nicht berührt. Die Stadt Herford überträgt dem Kreis Herford daher bereits jetzt aufschiebend bedingt für den Fall des Erwerbs der Aufgabenträgerschaft nach § 3 ÖPNVG NRW die hoheitliche Zuständigkeit zur Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des ÖPNV für alle Regionalbusverkehre, einschließlich der Interventionsbefugnis als zuständige Behörde i.S.d. Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 nach Abs. 3 zur selbständigen und eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung i.S.d. § 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GKG NRW. Zudem sind die Vertragsparteien einig, dass sie im Fall des Bedingungseintritts auf Wunsch einer Vertragspartei eine gesonderte Vereinbarung zur weitergehenden Regelung der konkreten Zusammenarbeit unter Beibehaltung der Zuständigkeiten und Finanzierungsverantwortung wie sie sich aus diesem Vertrag ergibt, schließen werden.

(7) Die Vertragsparteien vereinbaren im Übrigen eine kommunale Zusammenarbeit mit dem Ziel eines attraktiven, belastbaren und integrierten ÖPNV in ihren jeweiligen Zuständigkeitsgebieten durch koordinierte an den Interessen und Bedürfnissen der Fahrgäste ausgerichtete Planung und Ausgestaltung des Leistungsangebots. Sie unterstützen sich

nach Maßgabe dieser Vereinbarung gegenseitig bei der Weiterentwicklung eines attraktiven ÖPNV.

(8) Im Hinblick auf die Beteiligung in Verbund- und Tarifgemeinschaften gelten die dort jeweils getroffenen Regeln.

§ 2 Zusammenarbeit, Informations- und Abstimmungspflichten

(1) Beide Vertragsparteien verpflichten sich im Hinblick auf die in ihrer jeweiligen Zuständigkeit gelegenen Verkehre, ihre Aufgaben und Befugnisse im Bereich des ÖPNV in wechselseitiger Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen des jeweils anderen Vertragspartners auszuüben.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich im Hinblick auf die in ihrer jeweiligen Zuständigkeit gelegenen Verkehre, ihre Nahverkehrspläne bzw. Nahverkehrskonzepte abzustimmen.

(3) Grundlage der Verkehrsbedienung im Hinblick auf die in § 1 Abs. 1 und 2 übertragenen Ortsverkehre bildet ein vor Vereinbarungsbeginn einvernehmlich festgelegtes Bedienungskonzept mit konkreten Fahrplänen. Änderungen dieses Bedienungskonzeptes und der Fahrpläne erfolgen nur einvernehmlich. Wird eine Änderung einvernehmlich beschlossen, sind die Vertragspartner - vorbehaltlich der technischen, rechtlichen und betrieblichen Machbarkeit - verpflichtet, diese Änderungen im Rahmen der von ihnen vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge sowie bestehender Allgemeiner Vorschriften entsprechend dem erzielten Einvernehmen umzusetzen, soweit es die in ihrem Zuständigkeitsgebiet gelegenen Verkehre betrifft.

(4) Die Vertragsparteien stimmen sich nach § 1 Abs. 1 und 2 sowie der in das Stadtgebiet Herford ein-/ausbrechenden Verkehre des Kreises jeweils vor der Fortschreibung und Aufstellung des Nahverkehrspians bzw. städtischen Nahverkehrskonzeptes über die Festlegungen ab, die für die in ihrer jeweiligen Zuständigkeit gelegenen Verkehre gelten.

(5) Für die Dauer dieser Vereinbarung gelten die bisherigen Zusammenarbeits- und Finanzierungsregelungen der Minden-Flerforder Verkehrsgesellschaft (mhv) mbFI (MHV) fort.

(6) Die Vertragsparteien arbeiten vertrauensvoll zusammen. Die Vertragsparteien treffen sich gemäß den MHV-Regularien zu Abstimmungsterminen. Gegenstände der Abstimmung können u. a. die Weiterentwicklung des Leistungsangebotes im Bereich der gebietsübergreifenden Verkehre und Qualitätsberichte sein.

(7) Auftretende Probleme und Fragestellungen werden unverzüglich und einvernehmlich einer Lösung zugeführt.

§ 3 Finanzierung

(1) Ab dem 01.01.2023 geht auch die Finanzierungsverantwortung für die in § 1 Abs. 1 und 2 übertragenen Ortsverkehre auf die Stadt Herford über.

(2) Die Kosten von Verfahren und Maßnahmen i.S.d. § 1 Abs. 3 wie auch 4 dieser Vereinbarung (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater/mhv) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt der jeweils handelnde Vertragspartner allein.

(3) Die Vertragspartner übernehmen mit den nach Maßgabe dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben und Befugnissen alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretende Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellen den jeweils anderen Vertragspartner insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten etwaiger Nachprüfungsverfahren bzw. sonstiger Rechtsschutzverfahren in allen Instanzen und ebenso für Ansprüche Dritter.

§ 4 Übergang von anteiligen Bundes-/Landesmitteln (u.a. ÖPNV-Pauschale §11 Abs. 2 ÖPNVG NRW / Ausbildungsverkehr-Pauschale §11a ÖPNVG NRW)

(1) Im Hinblick auf die in § 1 Abs. 1 und 2 übertragenen Ortsverkehre gewährt der Kreis Herford der Stadt Herford ab dem Inkrafttreten der Vereinbarung nach § 8 Abs.2 einen Aufwendersersatz. Dieser entspricht dem jährlichen Anteil aus der ÖPNV-Pauschale des Kreises nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW und der Pauschale für den Ausbildungsverkehr nach § 11 a ÖPNVG NRW, sofern diese nicht über eine Allgemeine Vorschrift gern, der Regelungen in § 1 Abs. 5 durch den Kreis Herford weitergeleitet werden, der auf das Verkehrsangebot (Fahrplankilometer) der Ortverkehre im Jahr 2020 entfällt.

(2) Im Fall des Eintritts der aufschiebenden Bedingung nach § 1 Abs. 6 gewährt die Stadt Herford dem Kreis Herford ab dem Zeitpunkt des Eintritts der aufschiebenden Bedingung einen Aufwendersersatz. Dieser entspricht dem jährlichen Anteil aus der ÖPNV-Pauschale der Stadt Herford nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW und der Pauschale für den Ausbildungsverkehr nach § 11 a ÖPNVG NRW, der auf das Verkehrsangebot im Gebiet der Stadt Herford entfällt, das kein Ortsverkehr nach § 1 Abs. 2 ist.

(3) Zur Erfüllung der Aufwendersersatzansprüche nach Absatz 1 und 2 beantragen die Vertragspartner beim Land NRW frühest möglich die direkte Zuweisung und Auszahlung der auf die Ortsverkehre nach § 1 Abs. 2 entfallenden Mittel an die Stadt Herford (Abs. 1) bzw. mit Eintritt der aufschiebenden Bedingung die auf die Verkehre im Gebiet der Stadt Herford entfallenden Mittel, die ein-/ausbrechenden Regionalbusverkehre nach § 1 Abs. 6 sind, auf den Kreis Herford (Abs.2), Bis die beauftragte Zuweisung erfolgt ist, werden die Mittel über die Allgemeine Vorschrift des Kreises Herford verteilt. Sollte dieser Zahlungsweg nicht möglich sein, überweisen die Vertragspartner die entsprechenden Mittel jeweils unmittelbar nach Erhalt der Mittel vom Land an den jeweils anderen Vertragspartner. Die Vertragspartner sind jeweils für die gesetzeskonforme Weiterleitung und Verwendung der vom jeweils anderen Vertragspartner gewährten Mittel verantwortlich und übernehmen sämtliche Verpflichtungen gemäß den Vorgaben des ÖPNVG NRW und den diesbezüglichen Finanzierungsbescheiden des Landes. Die Vertragspartner stellen sich insoweit gegenseitig von allen diesbezüglichen Lasten frei.

(4) Die Parteien stellen klar, dass mit der Übertragung der Finanzierungsverantwortung vom Kreis Herford auf die Stadt Herford nach § 4 ÖPNVG NRW auch die entfallenden Ansprüche auf etwaige aktuelle wie auch zukünftige Mittel des Bundes oder des Landes in jeder Form (z.B. Sozialticketförderung) entsprechend des gesetzlich vorgesehenen Verteilungsmaßstabs auf die Stadt Herford als Finanzierungszuständigen übergehen. Gleiches gilt für den Kreis Herford in Bezug auf die in das Stadtgebiet Herford ein- und ausbrechenden Regionalverkehre. Hinsichtlich der Antragsstellung erfolgt - soweit dies rechtlich möglich ist - eine Abstimmung zwischen den Parteien.

§ 5 Haftung

Für Fehler im Ausschreibungsverfahren der Linie bzw. der Direktvergabe an einen internen Betreiber oder dem Erlass und der Umsetzung Allgemeiner Vorschriften bezogen auf die von dieser Vereinbarung umfassenden Verkehrsleistungen haftet der jeweils zuständig handelnde Aufgabenträger allein.

§ 6 Schlichtungsstelle

(1) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Vertragspartner aus dieser Vereinbarung ist die Bezirksregierung Detmold als Aufsichtsbehörde nach § 30 GkG NRW zur Schlichtung anzurufen.

(2) Ein Klagerecht vor den Verwaltungsgerichten wird nicht ausgeschlossen.

§ 7 Schriftform, elektronische Kommunikation, salvatorische Klausel

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform sowie der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Zur rationelleren Gestaltung des innerbetrieblichen Ablaufs dürfen auftragsbezogene Informationen und Daten in elektronisch verwalteten Dateien gespeichert und ausgewertet werden. Sollte im Zusammenhang mit der Tätigkeit eine Kommunikation per E-Mail erfolgen, wird keine Vertragspartei Ansprüche aus dem Umstand herleiten, dass E-Mail-Nachrichten einschließlich Anhängen von Dritten gelesen, verändert, verfälscht werden, verloren gehen oder mit Viren befallen sein können. Auch soweit Arbeitsergebnisse in elektronischer Form zugeleitet werden, ist gleichwohl allein die zugeleitete schriftliche und Unterzeichnete Fassung verbindlich.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 8 Inkrafttreten, Kündigung

(1) Der Kreis Fierford beauftragt und bevollmächtigt die Stadt Herford, in seinem Namen die Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung bei der Bezirksregierung Detmold zu beantragen.

(2) Die Vereinbarung tritt gem. § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft, frühestens jedoch zum 01.01.2023.

(3) Die Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann schriftlich mit einer Frist von fünf Jahren zum Ende eines Jahres gekündigt werden, in dem eine PBefG-Liniengenehmigung, die in die Zuständigkeit der Stadt Herford als Aufgabenträger fällt, endet; erstmals zum 31.12.2040.

(4) Eine schriftliche Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

(5) Eine vollständige oder teilweise Rückübertragung der Aufgabenträgerschaft nach § 4 ÖPNVG NRW auf den Kreis bedarf einer einvernehmlichen Regelung oder einer zwingenden gesetzlichen Anordnung.

(6) Die Kündigung der Vereinbarung ist von dem kündigenden Vertragspartner der Bezirksregierung anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 und 4 GkG NRW (amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold).

Stadt Herford

Herford, den 16.12.2022

Der Bürgermeister
Tim Kähler

Kreis Herford

Herford, den 16.12.2022

Der Landrat
Jürgen Müller

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 16.12.2022 zwischen dem Kreis Herford und der Stadt Herford zur Regelung der ÖPNV-Aufgabenträgerschaft und für Zwecke der zukünftigen Zusammenarbeit als Aufgabenträger habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z.Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gern. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 19. Dezember 2022

31.01.2.3-004/2022-001

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Schulze

233 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Geschwister Joachim und Gabriele Berg Stiftung“ mit Sitz in Bielefeld

Bezirksregierung Detmold

Detmold, den 16.12.2022

21.01.01.01-450/2022-001

Mit Anerkennungsurkunde vom 01.12.2022 habe ich die „Geschwister Joachim und Gabriele Berg Stiftung“ mit Sitz in Bielefeld anerkannt

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

234 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§10 LZG NRW)

Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 28. November 2022, Aktenzeichen: ZA 12.3 - 57.01.14 - 22-08-27) an Herrn Ivan Georgiev Katerinin, letzte bekannte Anschrift: Hutweide 4 in 36100 Petersberg, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannteten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 46, 33615

Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 15. Dezember 2022

Polizeipräsidium Bielefeld

235 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 203 012 608 ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 12.12.2022

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

236 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 000 991 947 ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 13.12.2022

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

237 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 102089 475 ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 15.12.2022

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

238 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 250 244 963 ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 20.07.2022 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 15.12.2022

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

239 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 250 265 091 ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 20.07.2022 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 15.12.2022

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch die Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr